

S a t z u n g

der Gemeinde Kirkel

über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen

(Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG, Gesetz Nr. 788) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Dezember 2021 (Amtsblatt I S. 2629) in Verbindung mit § 47 Abs. 1 und 2 und § 85 Abs. 1 Satz 7 der Landesbauordnung Saar (LBO Saar, Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Dezember 2019 (Amtsblatt I S. 2020 S. 211, 760) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirkel in seiner Sitzung am 17.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Kirkel für die Herstellung und Bereithaltung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfrei gestellten und verfahrensfreien Kraftfahrzeugstellplätzen.

§ 2

Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als **Anlage 1** Bestandteil dieser Satzung ist. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatzzahl zu ermitteln und durch Auf-bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Aufzurunden ist, wenn die nachfolgende Dezimalstelle mindestens oder größer als 5 ist; andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf der einzelnen Nutzung zunächst ohne Anwendung der Rundungsregel nach Satz 3 auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu ermitteln. Die auf zwei Dezimalstellen ermittelten Werte sind zu addieren und dann entsprechend Satz 3 als ganze Zahl festzusetzen.
- (2) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277 (Grundflächen, Rauminhalte) zu ermitteln.
- (3) Werden die erforderlichen Stellplätze bereits durch entsprechende Festsetzungen in einem qualifizierten, rechtskräftigen Bebauungsplan definiert, finden bei der Ermittlung der erforderlichen Stellplätze die jeweils höheren rechtlichen Anforderungen Anwendung.
- (4) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

- (5) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Kraftfahrzeuge anzuordnen.
- (6) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.
- (7) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (8) Bei Änderungen baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. Als anzuerkennender Altbestand ist die in der letzten gültigen Baugenehmigung festgesetzte Stellplatzanzahl heranzuziehen. Fehlt eine solche in dieser Baugenehmigung ist der Altbestand nach Abs. 1 zu bewerten.
- (9) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein (keine sog. gefangenen Stellplätze).
- (10) Die erforderlichen Stellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der baulichen Anlage fertiggestellt sein.
- (11) Die Mindestgröße eines Stellplatzes für ein Kfz wird auf 5,00 x 2,50 m festgelegt.
- (12) Die Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück nachzuweisen und zu unterhalten. Ausnahmsweise dürfen sie auch in einer zumutbaren Entfernung vom Baugrundstück hergestellt werden, wenn die Stellplätze als Baulast öffentlich-rechtlich gesichert sind. Ist durch Gesetz nichts anderes vorgegeben, gelten 40 m Fußweg als zumutbar.

§ 3

Gestaltung der Stellplätze

- (1) Kraftfahrzeugstellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen.
- (2) Stellplatzanlagen sind nach Möglichkeit mit Sträuchern einzugrünen. Des Weiteren finden die Vorschriften über Stellplätze in der Landesbauordnung Anwendung.
- (3) Flachdächer von Garagenanlagen ab 20 Stellplatzeinheiten sind zu begrünen.
- (4) Großflächige Versiegelungen sind zu vermeiden.

§ 4

Abweichungen

Die Gemeinde Kirkel kann unter den Voraussetzungen des § 68 LBO Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Örtliche Bauvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirkel, den 18.02.2022

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Frank John', with a long horizontal flourish extending to the right.

Frank John

Anlage 1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1	<i>Wohngebäude</i>	
1.1	Einfamilienhäuser	2
1.2	Mehrfamilienhäuser	2 je Wohnung
2	<i>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</i>	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume all- gemein	1 je 40 m ² Nutzungsfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besu- cherverkehr (z. B. Schalter-, Ab- fertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	2 je 20 m ² Nutzungsfläche
3	<i>Verkaufsstätten</i>	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m ² Nutzungsfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächiger Einzelhandel	1 je 20 m ² Nutzungsfläche
4	<i>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</i>	
4.1	Gaststätten, Diskotheken und Vereinsheime, Clubhäuser o.ä.	1 je 10 m ² Gastraumfläche
4.2	Beherbergungsbetriebe wie Ho- tels, Pensionen etc.	1 je 3 Betten
5	<i>Gewerbliche Anlagen</i>	
5.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzungsfläche oder je 3 Be- schäftigte
5.2	Lagerräume, Lagerplätze, Aus- stellungsplätze	1 je 100 m ² Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte
5.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
5.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
5.5	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
6	<i>Verschiedenes</i>	
6.1	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m ² Nutzungsfläche

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 bis 4 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. S. 2629), gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Kirkel, den 18.02.2022

Der Bürgermeister:



Frank John